

Der 12. Satzungsnachtrag hat folgenden Wortlaut:

Zwölfter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

- 1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
- § 5 Kreis der versicherten Personen
- (1) Zum Kreis der bei der Betriebskrankenkasse versicherten Personen gehören
 - 1. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,
 - 2. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigen.
- (2) Schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX unter den in § 9 Absatz (1) Nr. 4 SGB V genannten Voraussetzungen können der Versicherung zur Betriebskrankenkasse nur beitreten, wenn sie beim Beitritt noch nicht 50 Jahre alt sind.
- 2. § 12 Absatz (1) Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:
- § 12 Leistungen
 - 7. des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX.
- 3. § 12 Absatz (4) Nr. 7 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- § 12 Leistungen
 - 7. Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H., maximal 50,00 EUR für Verwaltungskosten zu kürzen.
- 4. § 12 Absatz (7) wird um die Nr. 12 ergänzt:
- § 12 Leistungen

NOVITAS BKK

12. Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung

Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeuntersuchungen hinaus erstattet die Novitas BKK im Einzelfall die Kosten in Höhe von 49,50 Euro pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als medizinische TastuntersucherInnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
- b. die Untersuchung wird von einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.

Zur Kostenerstattung ist neben der personifizierten Originalrechnung die ärztliche Bestätigung der o. g. Vorbelastung einzureichen.

Artikel II

Inkrafttreten

- 1. Der Verwaltungsrat hat diesen 12. Satzungsnachtrag am 26.09.2019 beschlossen.
- 2. Artikel I Nr. 1. und 2. treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 3. Artikel I Nr. 3. tritt rückwirkend zum 11.05.2019 in Kraft.

4. Artikel I Nr. 4. tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Duisburg, 26.09.2019

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Betriebskrankenkasse Peter Peuser

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 26. September 2019 beschlossene zwölfte Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 8. Oktober 2019 213-59520.0-2435/2014 Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

Greuel